



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

156. Erkenntniß des Hofgerichts vom 20. April 1836 in Sachen des
Anerben Rostert zu Lütte, Klägers etc. gegen den Col. Rostert, Verklagten
etc., Abtretung des Colonats betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

man annehmen, daß das Amt die unter den Parteien getroffene Ueber-
einkunft nur nach vorgängiger pflichtmäßiger Prüfung genehmigt habe,
und es kommt dagegen das Attest des Zimmermeisters Engelling nicht
in Betracht, da die vom Revidenten darnach vorgenommenen Verbesse-
rungen nicht mit Nothwendigkeit auf eine schlechte Wirthschaft des
Revisen schließen lassen.

Die Verurtheilung des Revidenten in die Kosten dieser Instanz
rechtfertigt sich hiernach schon von selbst und ist daher so wie ge-
schehen erkannt worden.

N^o 156.

In Sachen des Anerben Kostert zu Gütte, Klägers m. Recur-
rentens gegen den Colon Kostert, Verklagten m. Recursen,

Abtretung des Colonats betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c.,
für Recht: daß der Bescheid des Amts Brake vom 28. Oct. 1834
zu bestätigen, rücksichtlich des Incidentstreits Recurrent mit seinem
Gesuche abzuweisen und in sämtliche Kosten zu verurtheilen, der
Anwalt des Recursen aber wegen nicht beigebrachter Vollmacht in
die Strafe der Ordnung zu nehmen und bei doppelter Strafe an-
zuweisen sey, binnen 14 Tagen sich zu den Acten zu legitimiren.

Wie Wir hiermit bestätigen, abweisen, verurtheilen, in Strafe
nehmen und antweisen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 20. April 1836 et publ.
Detmold den — — —

Entscheidungsgründe.

Bei der rechtlichen Beurtheilung des vorliegenden Falls kommt
es zuvörderst auf die Beantwortung der Frage an: ob die unter
den Parteien gemachte Contractsbedingung, nach welcher der Re-
current als Anerbe seinem Vater für das erfrühete Beziehen der
Leibzucht eine Summe von 300 Rthl. geben soll, eine rechtlich mög-
liche Bedingung ist? Ist sie keine rechtlich mögliche Bedingung, so
ist der abgeschlossene Vertrag ungültig. Denn die rechtliche Un-
möglichkeit steht der physischen gleich,

L. 137. §. 6. D. de V. O.

und das Hinzufügen einer Bedingung der letzten Art macht nach
§. 11. J. de inut. stip.

Si impossibilis conditio stipulationibus adjiciatur, nihil
valet stipulatio

den Vertrag nichtig.

Die Verordnung vom 17. März 1767 sagt nun mit ausdrück-

lichen Worten: daß es unter den Hausleuten auf dem Lande fast durchgängig zur üblen Gewohnheit geworden, daß wenn ein Anerbe die Stätte und den Meherstand antrete und darauf heirathe, die abgehenden Eltern aber die Leibzucht beziehen, diese unter dem Vorwande, daß sie den Hof in guten Stand gesetzt und die nachgeborenen Kinder von ihrem gut geführten Haushalte auch einen billigen Genuß haben müßten, den Brautschatz des auf die Stätte heirathenden jungen Mehers zu sich und mit auf die Leibzucht nehmen.

Dieser Mißbrauch, fährt das Gesetz fort, solle fortan nicht mehr Statt finden und solle den Leibzüchtern bei Strafe verboten seyn, die Brautschatzgelder des angehenden Colons an sich zu ziehen, vielmehr sollen sie sich mit der ordnungsmäßigen Leibzucht begnügen lassen.

Diesem Gesetze läuft die unter den Parteien festgesetzte Vertragsbedingung, nach welcher Recurse sich vom Recurrenten für die Abtretung des Colonats 300 Rthl. stipulirt hat, gerade entgegen. Zwar lautet der betreffende *passus* des vom Recursen producirten Documents nur im Allgemeinen auf die Bezahlung von 300 Rthl., ohne die Bezeichnung der Brautschatzgelder. Allein Recurrent sagt in seinem Replikfaze der amtlichen Instruction selbst, daß ihm die erheiratheten Brautschatzgelder nicht zur Hand gewesen seyen, und: es sey ihm nicht bekannt, daß Brautschatzgelder nicht mit auf die Leibzucht genommen werden dürften. In dieser Aeußerung ist das Eingeständniß nicht zu verkennen, daß die zu zahlenden 300 Rthl. von den erheiratheten Brautschatzgeldern genommen werden müßten, so wie denn überhaupt auch von ihm nie behauptet worden ist, daß ihm andere Vermögensmittel zur Erfüllung jener Contractsbedingung zu Gebote ständen. In der duplicatorischen Erklärung des Recursen sagt dieser aber selbst, daß er sich die *qu.* 300 Rthl. zum Besten seiner 6 übrigen Kinder stipulirt habe und dieß ist es, was das allegirte Landesgesetz ausdrücklich verbietet.

Die gedachte Contractsbedingung läuft mithin einer klaren gesetzlichen Vorschrift entgegen. Was aber den Gesetzen zuwider ist, das ist moralisch unmöglich und die dem Vertrage hinzugefügte Bedingung dieser Art vernichtet das eingegangene Geschäft.

cf. Thibaut, Syst. d. P. R. §. 125.

Schweppe. Röm. Pr. R. §. 422.

Der Recurrent führt hiergegen zwar an, daß man das *qu.* unter den Parteien abgeschlossene Geschäft als einen erlaubten Mlethcontract, und die stipulirten 300 Rthl. als vorausgezahletes *locarium* zu betrachten habe. Allein dieß würde eine bloße Umgehung des Gesetzes, ein *contractus mohatrae*, seyn, und da das darunter versteckte Geschäft kein gültiges ist, so würden auch keine rechtliche Folgen daraus entspringen können. Von dem Falle, da die Meher-

jahre des Colons abgelaufen sind, was nur bei dem sich zur Leibzucht qualificirenden Interimswirthe der Fall seyn könnte, redet übrigens das Gesetz nicht, sondern trifft allgemein eine verbotende Bestimmung für diejenigen Eltern, welche dem Auerben das Colonat übertragen und sich auf die Leibzucht begeben. Eben so wenig ist aber anzunehmen, daß der Grund des Gesetzes vom Jahre 1767 nicht mehr vorhanden sey, und daß deshalb das Gesetz selbst wegfalle. Die *ratio legis* ist im Eingange der Verordnung deutlich angegeben. Der vorliegende Fall paßt dazu durchaus, und eine bloße Veränderung der Umstände im Allgemeinen, wohin die Aufhebung der Leibeigenschaft zu rechnen, sobald die speciellen Gründe des Gesetzes fortbauern, hebt das Gesetz nicht auf. Endlich sagt die Verordnung ja auch ausdrücklich, daß die Brautschatzgelder des jungen Meyers weder ganz noch zum Theil von dem Leibzüchter an sich gebracht werden sollen, und deshalb muß auch der vom Recurrenten behauptete Umstand wirkungslos bleiben, daß ihm außer der qu. Summe von 300 Rthl. noch ein hinreichendes Vermögen zur Verbesserung des Colonats bleibe.

Was sodann die Behauptung des Recurrenten anbetrifft, daß wenn auch die erste Bedingung wegfalle, so bleibe doch der abgeschlossene Vertrag in seinen übrigen Punkten aufrecht, so ist hiergegen zu erinnern, daß die hinzugefügte Stipulation der 300 Rthl. offenbar ein wesentlicher Theil des Contracts ist, indem sie den Haupttheil der vom Recurrenten versprochenen Gegenleistungen umfaßt. Ohne deren Erfüllung braucht sich der Recurse seinerseits nicht zur Erfüllung zu verstehen. Da nun die Erfüllung der von Seiten des Recurrenten übernommenen Verbindlichkeit dem Gesetze entgegen ist, mithin nicht Statt finden kann, so bleibt auch der ganze übrige Inhalt des Vertrages ohne Wirkung. Eine hinzugefügte moralisch unmögliche Bedingung ist nicht bloß *pro non adjecta* zu halten, sondern sie annullirt den ganzen Vertrag.

Die übrigen von den Partheien in den Acten bestrittenen Fragen kommen hiernach nicht mehr in Betracht, namentlich nicht, ob Recurrent den Recursen durch Anbieten der 300 Rthl. *in moram accipiendi* versetzt, ob dieser sich daher noch auf die *exceptio non adimpleti contractus* berufen könne. Ebenso erledigt sich der Streit über den Umstand von selbst, ob der Vertrag durch die Ausfertigung und Unterschrift des vom Recursen herausgegebenen schriftlichen Documents bereits perfect geworden, oder ob noch die Bestätigung durch die Obrigkeit habe hinzukommen müssen. Da Recurse behauptet, das schriftliche Document habe eine bloße Punctuation vorstellen sollen, wobei gleich verabredet worden, daß das Amt Brake seine Bestätigung hinzuthun solle, daß auf Anrathen des Beamten

beide Theile aber vom Contracte zurückgegangen seyen, so hätte, wenn nicht der ganze Contract, so wie er vom Recurrenten behauptet wird, als ungültig zu betrachten wäre, Recurse mit dem Beweise jener Behauptung zugelassen werden müssen.

Mit dem Streite in der Hauptsache erledigt sich endlich auch der Incidentstreit über die Befugniß des Recursen, *pendente lite* die zu dem Colonnate gehörigen Holzungen zu benutzen und daraus eine Quantität Holz zu verkaufen. Eine ordnungsmäßige Bewirthschaftung des Holzes kann dem Recursen ohnedieß auf keinen Fall versagt werden, da die Holzung Zubehör des Colonnats ist, in dessen Besitz er sich befindet, und aus welchem er einen jeden Nutzen zu ziehen befugt ist, so weit ihm die Gesetze solches nicht beschränken. Als eine Aenderung des Streitobjects kann eine solche Nutzung nicht betrachtet werden. Die Devastationen der Gehölze sind aber durch polizeiliche Vorschriften untersagt, und würde, wenn eine wirkliche Devastation vorläge, die Forstpolizei gegen den Recursen eingeschritten seyn, um ihm solche zu inhibiren und nöthigenfalls ihn zu bestrafen.

Die Beschwerde des Recurrenten gegen den Bescheid des Amts Brate vom 28. Octbr. 1834 ist demnach nicht begründet und hat jenes Decret bestätigt werden müssen. Rücksichtlich des Arrestgesuchs auf die aus dem Verkaufe des Holzes gewonnenen Gelder hat aber, wie gezeigt, ebenfalls nur abweisend erkannt werden können.

Da das Erkenntniß bestätigenden Inhalts ist, so treffen den Recurrenten auch die ferneren Proceßkosten und ist deshalb so wie im *Conclusum* geschehen erkannt worden.

N^o 157.

In Sachen des Leibzüchters Meier zu Biesen, Klägers und Recurrenten, gegen den Colon Hünkemeier, Beklagten und Recursen, wegen Forderung, wird, nachdem der Verzicht des Recurrenten auf die früherhin erbetene Versendung der Acten angenommen, aus den in Gemäßheit Decrets vom 27. Jan. d. J. wieder vorgelegten Acten für Recht erkannt:

Da der Recurrent seine gegen den Recursen erhobene Klage wegen einer Forderung zu 200 Rthl. nebst Zinsen *usque ad alterum tantum* auf die schon der früheren Klage angeschlossenen Documente vom 24. August 1846 gestützt hat, allein — die Richtigkeit dieser letzteren, sowohl ihrem Inhalte als der Zeit ihrer Ausstellung nach, sogar angenommen — die darin von Recursens Vater anerkannte, aus einem angeblich seinem Vater auf dessen Todtenbette geleisteten Versprechen, der Ehefrau des Recurrenten außer dem gesetzlichen